

19. Januar 2016

## Rentenangleichung Ost-West

### „Keine Verschlechterung für Ostdeutschland bei der gesetzlichen Rente“

Für den im Koalitionsvertrag avisierten Angleichungsprozess Ost-West bei der gesetzlichen Rente fordern wir keine Verschlechterung für ostdeutsche Rentner und Beitragszahler.

Die CDU als Partei der deutschen Einheit steht nach wie vor zu ihrem Versprechen, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen unseres Landes zu schaffen. Dies ist gerade in Bezug auf die aktuelle Rentnergeneration in Ostdeutschland gelungen. Der Unterschied in der Rentenberechnung spiegelt die derzeit immer noch vorhandenen Unterschiede bei den Löhnen und Gehältern in den neuen und alten Ländern wider. Trotz dieser Unterschiede erhalten die ostdeutschen Rentner aktuell aufgrund ihrer oft langjährigen Erwerbstätigkeit höhere gesetzliche Renten als westdeutsche Rentner. Dies ist Ausdruck der Anerkennung ihrer Lebensleistung im geltenden Recht.

Zum 1. Juli 2015 sind die Renten in Ostdeutschland um 2,50 Prozent gestiegen, in den alten Ländern um 2,10 Prozent. Der Rentenwert (Ost) ist von 26,39 Euro auf 27,05 Euro gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung von zuletzt 92,24 Prozent auf 92,61 Prozent des aktuellen Rentenwerts von 29,21 Euro in den alten Ländern. Die Entwicklung zeigt, dass die Rentenanpassungsformel wirkt.

**Formulierung im Koalitionsvertrag (S. 74):**

*Angleichungsprozess Ost-West fortsetzen*

Der Fahrplan zur vollständigen Angleichung, gegebenenfalls mit einem Zwischenschritt, wird in einem Rentenüberleitungsabschlussgesetz festgeschrieben:

Zum Ende des Solidarpaktes, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, erfolgt in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte. Zum 1. Juli 2016 wird geprüft, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist.

**Tabelle I: Kennziffern zur Ost-West-Angleichung (2015)**

	Ost	West	Ost-West-Relation
aktueller Rentenwert 2015	27,05 €	29,21 €	92,6%
Standardrente brutto (mit 45 Beitragsjahren in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten)	1.217,25 €	1314,45 €	0,926
Durchschnittsentgelt (vorläufig)	29.870 €	34.999 €	85,3%
Beitragsbemessungsgrenze pro Monat ab 1.1.2016	5.400 €	6.200 €	0,871
Hochwertungsfaktor 2015	1,1717	-	-
Entgeltpunkte bei 34.999 Euro p.a.	1,1717	1,0000	117,2%
Anwartschaft bei 34.999 Euro p.a.	31,69 €	29,21 €	108,5%

Quelle: BMAS und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015

I. Wie wird die Rente in Ost und West berechnet?

Die ausbezahlte Rente berechnet sich aus dem Produkt von aktuellem Rentenwert und den im Laufe des Erwerbslebens erworbenen Entgeltpunkten. Diese beiden Größen werden momentan noch getrennt in Ost- und Westdeutschland bestimmt. Die Grundlage für die Berechnung des Rentenwertes ist der Beschäftigungsort.

Der Rentenwert in Ostdeutschland ist dabei prinzipiell von der Höhe der dortigen Löhne abgänglich und deswegen niedriger als in Westdeutschland; auf diese Weise soll verhindert werden, dass Rentner dort besser gestellt werden als die Bezieher von Arbeitseinkommen.

Darüber hinaus gilt, dass der Rentenwert im Zeitablauf nicht sinken darf und der Rentenwert Ost immer mindestens genauso stark steigt wie der Rentenwert West.

Die Entgeltpunkte werden im Laufe des Erwerbslebens angesammelt. Dazu wird der Jahresverdienst, auf den Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten sind, am durchschnittlichen westdeutschen Entgelt gemessen. Das Einkommen von Rentenversicherten in Ostdeutschland wird aber **hochgewertet**, um den Unterschied zwischen dem Durchschnittsgehalt Ost und West auszugleichen. 2015 beträgt dieser Hochwertungsfaktor 1,1717.

Entspricht der (hochgewertete) Jahresverdienst dem Durchschnitt erhält der Versicherte einen Entgeltpunkt gutgeschrieben. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger Entgeltpunkte (beispielsweise einen halben Punkt bei einem halben Durchschnittseinkommen). Bei höheren Einkommen können nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze Entgeltpunkte erworben werden.

**Beispiel:** Bei einem identischen Jahresverdienst in Ost und West von 30.000 € im Jahr 2015 ergibt sich:

	Rechenschritt	Ost	West
Beitragsbemessungsgrundlage 2015		30.000	30.000
Hochwertung Ost	x 1,1717 (Ost)	35.151	30.000
Erworbene Entgeltpunkte 2015	/ 34.999	1,0043	0,8572

Erworbener Rentenanspruch (bei aktuellem Rentenwert 2015)	x 27,05 € (Ost) x 29,21 € (West)	27,17 €	25,04 €
--	-------------------------------------	---------	---------

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Durchschnittsverdienste in Ost und West eben nicht gleich sind. Dennoch erwirbt ein ostdeutscher Beitragszahler nach dem geltenden Recht mit denselben Rentenbeiträgen einen höheren Rentenanspruch als ein Beitragszahler in Westdeutschland. Dies zeigt die **Vorteile des geltenden Rechts für Ostdeutschland**.

## 2. Gesamtkosten bei sofortiger Rentenangleichung

Eine Anhebung des Rentenwertes (Ost) auf das Westniveau zum 1. Januar 2016 wäre mit einer einmaligen außerordentlichen Rentenerhöhung um rund 8 Prozent für den gesamten ostdeutschen Rentenbestand verbunden. Zudem würde bei gleichzeitiger Abschaffung der Hochwertung der Löhne eine erhebliche Schlechterstellung für die Arbeitnehmer in Ostdeutschland die Folge. Die derzeit bezogenen Renten würden steigen und die Anwartschaften auf künftige Renten würden sinken.

Die Rentenwertdifferenz für das Jahr 2015 ergibt sich aus

$$RW_{\Delta} = RW_{West} - RW_{Ost} = 29,21 \text{ €} - 27,05 \text{ €} = 2,16 \text{ €}.$$

Ein so genannter ostdeutscher Eckrentner (Rentner mit 45-jähriger Beitragsdauer bei einem durchgängig dem jeweiligen Durchschnitt der Bruttolöhne entsprechenden Arbeitseinkommen) würde durch die Rentenwertanpassung zusätzlich im Monat erhalten

$$Rente_{\Delta} = EP_B \cdot RW_{\Delta} = 45 \cdot 2,16 \text{ €} = 97,20 \text{ €}.$$

Dabei ist:  $EP_B$  = Entgeltpunkte aus Beschäftigung.

Im Jahr 2014 wurden in Ostdeutschland 3.127.581 Einzelrentner verzeichnet. Damit wären Mehrausgaben von rund 3,65 Mrd. Euro im Jahr verbunden:

$$Gesamtrente_{\Delta} = 3.127.581 \cdot 97,20 \text{ €} \cdot 12 = 3.648.010.478,40 \text{ €}.$$

### 3. Auswirkungen der Rentenangleichung für ostdeutsche Beschäftigte

In den folgenden Ausführungen werden die Auswirkungen einer Rentenangleichung im Jahr 2020 bei gleichzeitigem Wegfall der Hochwertung der ostdeutschen Löhne für ausgewählte ostdeutsche Beschäftigte betrachtet. Angenommen sei ein ostdeutscher Beschäftigter mit einem Jahresbruttoeinkommen von 24.000,-- Euro und lückenloser Erwerbsbiographie, d.h., 45 Beschäftigungsjahre. Zur Vereinfachung wählen wir als Basis für unsere Berechnungen das Jahr 2015 mit dem Durchschnittseinkommen von 34.999,-- Euro. Die Tabelle 2 zeigt in Spalte 2 die Rente eines Beschäftigten nach 45 Beschäftigungsjahren, wenn der einheitliche Rentenwert (West) zugrundegelegt wird sowie bei Wegfall der Hochwertung zum Jahr 2020. Die Spalte 3 gibt die Rente nach dem bisherigen Modell von 1992 wieder, mit Hochwertung und Rentenwert (Ost). Die Spalte 4 zeigt den Gewinn/Verlust den die zukünftigen Rentner nach Angleichung zu tragen haben. Anschaulich ist klar, dass diejenigen, die 1965 oder später geboren sind spürbare Verluste durch eine Rentenangleichung tragen. Dies liegt daran, dass die Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West nicht den Wegfall der Hochwertung kompensiert. Der Effekt ist umso stärker je jünger die Beschäftigten sind.

**Tabelle 2: Gewinn/Verlust-Rechnung für ostdt. Anwartschaftsrentner bei einer Rentenangleichung**

Jahrgang	Rente in Euro nach 45 Beschäftigungsjahren	Rente nach dem alten Modell (1992) in Euro	□ in Euro
1955	1056,16	978,06	78,10
1965	960,99	978,06	-17,04
1975	943,96	978,06	-34,07
1985	926,92	978,06	-51,11

### 4. Bewertung

Eine vorgezogene Rentenangleichung ist nicht im Interesse Ostdeutschlands.

Die klaren Verlierer einer vorzeitigen Rentenangleichung wären die jetzigen Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern. Sie würden bei einer vorzeitigen Angleichung zwangsläufig

auch die so genannte Höherbewertung ihrer im Durchschnitt niedrigeren Ost-Löhne verlieren. Durch eine Angleichung würden die aktuellen Lohnunterschiede sich in den Altersbezügen künftiger Rentner widerspiegeln.

Zudem würden die aktuellen Rentner im Osten auf Kosten der derzeitigen Arbeitnehmer in Ost und West unverhältnismäßig besser gestellt. Sie profitieren zu Recht von der massiven Aufwertung der Löhne in den frühen 1990er Jahren. Dieser Vorteil überwiegt bei weitem den Nachteil des jetzt noch knapp 8 % niedrigeren Rentenwerts Ost. Jetzigen Arbeitnehmern diesen Vorteil zu nehmen wäre daher im Verhältnis der Generationen nicht fair.

Zudem gibt es derzeit keinen Vorschlag für eine Rentenangleichung der realistisch und für Beitragszahler und Rentenempfänger in Ostdeutschland vorteilhaft ist.

Der **Sozialbeirat** ist in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2015 zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Beibehalten der geltenden Regelungen sich als sinnvoller erweisen könnte, als eine Reform. Nach der Lage der Dinge ist eine **Reform der Rentenberechnung** zum jetzigen Zeitpunkt aus ostdeutscher Sicht **nicht vorteilhaft**.

Wir wollen deshalb mittelfristig die Angleichung des Rentenwerts anhand der Lohnentwicklung nach dem ursprünglichen Modell von 1992, beibehalten. Die Unterschiede in den Gehältern werden hier am besten abgebildet und bei der Rentenberechnung ausgeglichen.